



Amtsblatt

für die Gemeinde Neuenkirchen

Herausgeber: Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstr. 1 – 3, 29643 Neuenkirchen

Tel.: +49 5195 940-0, E-Mail: rathaus@dasneuenkirchen.de

Internet: www.dasneuenkirchen.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Nr. 01/2023

Neuenkirchen, den 25.01.2023

Inhalt:

Seite

- | | |
|--|----|
| • Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2023 | 01 |
|--|----|

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in der Sitzung am 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.449.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.168.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.813.700 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	250.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.423.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.372.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.950.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.737.400 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	422.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	18.373.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	21.532.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.903.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	370 v. H.
------------------	------------------

§ 6

Die Wertgrenze gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 250.000 € festgesetzt.

Neuenkirchen, den 08.12.2022

gez. Carlos Brunkhorst L.S.
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gem. § 119 Abs. 4 NKomVG und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Heidekreis am 18.01.2023 unter dem Aktenzeichen 01.711/05-2 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26.01.2023 bis zum 03.02.2023 im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen, Finanzabteilung, Frielinger Straße 6, 29643 Neuenkirchen nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 25.01.2023

gez. Carlos Brunkhorst
Bürgermeister

L.S.